

# Löbejüner Amtsblatt

Zugleich Amtliches Mitteilungsblatt für

die Stadt die Gemeinde die Gemeinde die Gemeinde



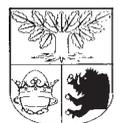
Löbejün



Domnitz



Plötz



Nauendorf

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Löbejün und die  
Bürgermeister der Gemeinden Domnitz, Plötz und Nauendorf  
Redaktionssitz: Markt 1, 06193 Löbejün, Tel.: 034603/757-0  
Zustellung kostenfrei an die Haushaltungen in Löbejün,  
Domnitz, Plötz und Nauendorf; Erscheinungsweise: monatlich



Nr. 155/1 - Sonderamtsblatt für die Gemeinde Domnitz - Jahrgang 14 04. August 2003

## Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Domnitz

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter und nichtbehinderter Menschen in Sachsen-Anhalt vom 20.11.2001 (GVBl. LSA S. 457) und aufgrund der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 15. August 2000 (GVBl. LSA S. 526) hat der Gemeinderat der Gemeinde Domnitz in seiner Sitzung am 24.07.2003 folgende Satzung über die Erhebung eines einmaligen Straßenausbaubeitrages beschlossen:

### § 1 Allgemeines

(1) Zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) erhebt die Gemeinde Domnitz von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht, einmalige Beiträge. Dies gilt nicht, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. Baugesetzbuch erhoben werden müssen.

1. „Herstellung“ ist die Anschaffung einer öffentlichen Verkehrsanlage, die nicht Erschließungsanlage i.S.d. §

127 Abs. BauGB ist.

2. „Anschaffung“ ist der Erwerb einer öffentlichen Verkehrsanlage zur Übernahme in das öffentliche Eigentum.
3. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer bereits fertig gestellten öffentlichen Verkehrsanlage oder deren Ergänzung um weitere Teileinrichtungen.
4. „Verbesserung“ umfasst alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer öffentlichen Verkehrsanlage.
5. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften öffentlichen Verkehrsanlage in einen den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand.

- (2) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder einen selbständig nutzbaren Abschnitt der Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.

### § 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwands

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für

- (1) den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und

Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen einschließlich der Nebenkosten; dazu gehören auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus Ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung einschließlich der Bereitstellungsnebenkosten,

- (2) die Freilegung der Fläche
- (3) die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus
- (4) die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen sowie selbständiger Grünanlagen und Parkeinrichtungen in entsprechender Anwendung von Ziff. 3
- (5) die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
  - a) Rad- und Gehwegen,
  - b) Park- und Halteflächen, die Bestandteil der Verkehrseinrichtung sind,
  - c) Straßenbegleitgrün,
  - d) Beleuchtungseinrichtungen,
  - e) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Verkehrsanlagen,
  - f) Randsteine und Schrammborde
  - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
  - h) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
- (6) die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
- (7) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen.
- (8) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für
  1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen
  2. Hoch- und Tiefstraßen sowie Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen).

### § 3

#### Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt. Soweit die Gemeinde eigene Grundstücke für die Durchführung einer Maßnahme bereitstellt, ist der Verkehrswert des Grundstückes als Aufwand anzusetzen.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand kann für die gesamte Einrichtung oder für selbstständig nutzbare Abschnitte der Einrichtung (Abschnittsbildung) ermittelt werden. Über die Abschnittsbildung entscheidet im Einzelfall der Gemein-

derat durch Beschluss, soweit er nicht diese Befugnis einem anderen Organ übertragen hat.

- (3) Der beitragsfähige Aufwand für die Einrichtung oder einen selbstständigen Abschnitt der Einrichtung kann jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme insgesamt, aber nach Maßgaben des § 6 auch gesondert für den Grunderwerb, die Freilegung und für nutzbare Teile der Verkehrseinrichtung ermittelt werden (Aufwandsspaltung).

### § 4

#### Ermittlung des umlagefähigen Aufwandes - Vorteilsbemessung

- (1) Der umlagefähige Aufwand ist der Anteil des beitragspflichtigen Aufwandes nach § 3, der nicht durch den Gemeindeanteil entsprechend Abs. 2 und Zuschüsse Dritter entsprechend der Anrechnungsvorschrift nach Abs. 3 gedeckt ist. Er ist von den Beitragspflichtigen (Abs. 4) zu tragen.
- (2) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Anteil des beitragsfähigen Aufwandes, der
  1. auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt.
  2. bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
- (3) Zuschüsse Dritter werden, soweit es sich um Zuschüsse des Landes Sachsen-Anhalt bzw. um solche privater Zuschussgeber handelt und der Zuschussgeber nicht anderes bestimmt, je hälftig auf den von der Gemeinde nach Abs. 2 und auf den von den Beitragspflichtigen nach Abs. 4 zu tragenden Anteil am beitragsfähigen Aufwand angerechnet. Andere öffentliche Zuschüsse, insbesondere solche aus Bundesmitteln, sind zunächst ausschließlich auf den Gemeindeanteil anzurechnen, sofern der Zuschussgeber nicht ausdrücklich eine andere Verwendung vorsieht. Sofern der der Gemeinde anzurechnende Zuschussbetrag im Falle des Satzes 1 die Höhe des von ihr zu tragenden Anteils übersteigt, ist der Restbetrag zu Gunsten der Beitragspflichtigen anzurechnen; im Falle des Satzes 2 gilt dies nur dann, wenn der Zuschussgeber dies zulässt.
- (4) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt für den Ausbau
  1. bei Verkehrsanlagen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen (Anliegerstraßen)
    - a) für Fahrbahnen, einschließlich der unter § 2 Abs. 5 g, h) genannten Hilfseinrichtungen 60 %
    - b) Radweg, Rad- und Gehweg als kombinierte Anlage einschließlich der unter § 2 Abs. 5 f) genannten Hilfseinrichtungen 60 %
    - c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 70 %

d) für Parkflächen (Standspuren, Haltebuchten) ohne Busbuchten und Bushaltestellen	70 %	g) unselbstständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	50 %
e) Gehweg einschließlich der unter § 2 Abs. 5 f) genannten Hilfseinrichtungen	70 %	4. bei Bushaltestellen	20 %
f) für niveaugleiche Mischflächen	60 %	5. bei selbständigen Grünanlagen und selbstständige Parkflächen	60 %
g) unselbstständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	50 %	6. Wege, die in erster Linie zur Benutzung durch die Eigentümer der anliegenden land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke bestimmt sind und die regelmäßig in erster Linie von diesem Personenkreis bzw. deren Pächtern benutzt werden (Wirtschaftswege)	60 %
2. bei Verkehrsanlagen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von in Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Nr. 3 sind (Haupterschließungsstraßen)		7. verkehrsberuhigte Wohnstraßen und sonstige Fußgängerstraßen	70 %
a) für Fahrbahnen, einschließlich der unter § 2 Abs. 5 g, h) genannten Hilfseinrichtungen	30 %	<b>§ 5</b> <b>Beitragsmaßstab / Verteilungsregelung</b>	
b) Radweg, Rad- und Gehweg als kombinierte Anlage einschließlich der unter § 2 Abs. 5 f) genannten Hilfseinrichtungen	30 %	(1) Beitragsmaßstab für die Verteilung des umlagefähigen Aufwands nach § 4 auf die Beitragspflichtigen ist die mit einem – nach der Anzahl der Vollgeschosse in der Höhe gestaffelten – Nutzungsfaktor vervielfältigte Grundstücksfläche (Vollgeschossmaßstab).	
c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung	50 %	(2) Grundstücke im Sinne der nachfolgenden Regelung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen. Durch nachträglich katastermäßige Vermessungen eintretende Veränderungen der Bemessungsgrundlage bleiben unberücksichtigt.	
d) für Parkflächen (Standspuren, Haltebuchten) ohne Busbuchten und Bushaltestellen	50 %	(3) Als für die Beitragsbemessung maßgebliche Grundstücksfläche gilt:	
e) Gehweg einschließlich der unter § 2 Abs. 5 f) genannten Hilfseinrichtungen	50 %	1. die gesamte Grundstücksfläche für Grundstücke	
f) für niveaugleiche Mischflächen	50 %	a) die im vollen Umfange der Bebaubarkeit zugänglich sind, also mit ihrer gesamten Fläche innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB, innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB liegen,	
g) unselbstständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	50 %	b) für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine der baulichen bzw. gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, insbesondere Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden,	
3. bei Verkehrsanlagen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes- und Landesstraßen (Hauptverkehrsstraßen)		c) im Außenbereich oder die wegen entsprechender	
a) für Fahrbahnen, einschließlich der unter § 2 Abs. 5 g, h) genannten Hilfseinrichtungen	20 %		
b) Radweg, Rad- und Gehweg als kombinierte Anlage einschließlich der unter § 2 Abs. 5 f) genannten Hilfseinrichtungen	20 %		
c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung	50 %		
d) für Parkflächen (Standspuren, Haltebuchten) ohne Busbuchten und Bushaltestellen	50 %		
e) Gehweg einschließlich der unter § 2 Abs. 5 f) genannten Hilfseinrichtungen	50 %		
f) für niveaugleiche Mischflächen	50 %		

Festsetzungen nur in anderer Weise, z. B. nur landwirtschaftlich, genutzt werden können,

2. für Grundstücke, die mit ihrer Fläche teilweise innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB und / oder innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Grundstücksfläche, die innerhalb des Bebauungsplanes und / oder innerhalb der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegt,
    - a) bei Grundstücken, die an die Verkehrsanlage grenzen, die Gesamtfäche des Grundstücks, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer dazu verlaufenden Linie in einer Tiefe von 50 m,
    - b) bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an die Verkehrsanlage grenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen rechtlich gesicherten Zugang verbunden sind, die gesamte Grundstücksfläche, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer dazu verlaufenden Linie in einer Tiefe von 50 m.
  3. für Grundstücke, die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen:
    - a) für Grundstücke außerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 2,5. Bruchzahlen sind auf die nächstfolgende volle Zahl aufzurunden,
    - b) für Grundstücke innerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 3,5. Bruchzahlen sind auf die nächstfolgende volle Zahl aufzurunden.
  3. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, der/die an Stelle der Vollgeschosse nur die Baumassenzahl der baulichen Anlagen festsetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse zu ermitteln, indem die festgesetzte höchstzulässige Baumassenzahl durch 3,5 geteilt wird
  4. bei Grundstücken, die außerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen oder für die in einem Bebauungsplan oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl bzw. eine zulässige Gebäudehöhe bestimmt sind, die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse oder, soweit im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Nr. 2 und 3 berechneten Vollgeschosse,
  5. bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss; dies gilt für Türme, die nicht Wohn-, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend,
  6. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB „sonstige Nutzung“ festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB tatsächlich so genutzt werden, insbesondere als Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände, ist als Nutzungsmaß eine Vollgeschoss anzusetzen,
  7. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werdend dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss,
  8. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt:
- (4) Die Anzahl der Vollgeschosse ist unter Berücksichtigung der Regelungen des § 2 Abs. 4 BauO LSA i.V.m. § 20 Abs. 1 BauNVO nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zu ermitteln. Für die Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt:
1. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die dort festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, sind die dort getroffenen Festsetzungen maßgebend
  2. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungspla-

- a) die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
- b) bei Grundstücken, für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird – bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 6 – ein Vollgeschoss angesetzt.
9. Wird die Zahl der nach Nr. 1 bis 8 ermittelten Vollgeschosse durch die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse überschritten, ist die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse der Berechnung zu Grunde zu legen.
10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (5) Der Nutzungsfaktor, mit welchem die nach Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der nach Abs. 4 ermittelten Vollgeschosse zu vervielfältigen ist, beträgt im Einzelnen:
1. für bebaute oder bebaubare, gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare bzw. industriell genutzte oder nutzbare Grundstücke bei
- |  |      |
|--|------|
| a) eingeschossiger Bebaubarkeit                            | 1,00 |
| b) für das zweite und jedes weitere zulässige Vollgeschoss | 0,25 |
2. für Grundstücke mit untergeordneter Bebauung, z. B. Stellplatz- und Garagengrundstücke, bei
- |   |      |
|---|------|
| a) eingeschossiger Bebaubarkeit             | 0,75 |
| b) für jedes weitere zulässige Vollgeschoss | 0,25 |
3. für Grundstücke mit sonstiger Nutzung im Sinne des Abs. 3 Nr. 1b
- |   |      |
|---|------|
| a) soweit eine Bebauung besteht, für die Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch eine Grundflächenzahl von 0,2 ergibt für das erste Vollgeschoss | 1,00 |
| b) für jedes weitere Vollgeschoss   | 0,25 |
| c) für die verbleibende Teilfläche  | 0,50 |
4. für unbebaubare Grundstücke sowie (auch bebaute) Grundstücke im Außenbereich
- |   |      |
|---|------|
| a) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserbestand  | 0,02 |
| b) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland  | 0,04 |
| c) gewerblicher Nutzung ohne Bebauung   | 1,00 |
| d) gewerblicher Nutzung mit Bebauung, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt |      |
- aa) für das erste Vollgeschoss 1,50
- bb) für jedes weitere Vollgeschoss 0,35
- cc) für die verbleibende Teilfläche entsprechend lit. c) 1,00
- e) auf denen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder Nebengebäude vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt
- |                                    |      |
|------------------------------------|------|
| aa) bei eingeschossiger Bebauung   | 1,00 |
| bb) für jedes weitere Vollgeschoss | 0,25 |
- (6) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten (§ 11 BauNVO) wird die nach Abs. 3 bis Abs. 5 ermittelte Verteilungsfläche um 25,0 v. H. erhöht (gebietsbezogener Artzuschlag). Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10,0 v. H. (grundstücksbezogener Artzuschlag).
- (7) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Meter auf- oder abgerundet.

## § 6

### Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für

- den Grunderwerb für die öffentliche Einrichtung
- die Freilegung der Fläche für die öffentliche Einrichtung
- die Fahrbahn
- den Gehweg
- den Radweg
- den kombinierten Geh- und Radweg
- die Oberflächenentwässerung
- die Beleuchtung
- die Parkflächen
- die Grünanlagen.

Ob und wofür im Einzelfall eine Aufwandsspaltung vorgenommen wird, hat der Gemeinderat durch Beschluss zu entscheiden.

## § 7

### Entstehen der sachlichen und persönlichen Beitragspflichten

- Die sachliche Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- Die beitragsfähige Maßnahme ist beendet, wenn die technischen Arbeiten gemäß dem gemeindlichen Bauprogramm abgeschlossen sind und der Aufwand berechenbar ist und die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.
- In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die endgültig-

tige Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, sofern zu diesem Zeitpunkt der Aufwands-spaltungsbeschluss vorliegt.

- (4) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die sachliche Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, sofern zu diesem Zeitpunkt der Abschnittsbildungsbeschluss vorliegt. Die Regelung des Abs. 2 gilt für die Beendigung der Abschnittsmaßnahme entsprechend.
- (5) Die persönliche Beitragspflicht entsteht mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides an den Beitragspflichtigen.

### § 8

#### Voraussetzungen, Ablösung des Ausbaubeitrages

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben.
- (2) Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch Abschluss eines Ablösevertrages abgelöst werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrundegelegt.

### § 9

#### Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte Beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts Beitragspflichtig. Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an Stelle des Eigentümers der Verfügungs-berechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709).
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragspflichtig.

### § 10

#### Beitragsbescheid, Fälligkeit

- (1) Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Die nach dieser Satzung erhobene Beitrag wird zu dem im Bescheid angegebenen Zahlungstermin, frühestens jedoch einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides an den nach § 12 zu bestimmenden Beitragsschuldner fällig.

### § 11

#### Billigkeitsregelung

- (1) Übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, sind bei der Heranziehung auf eine Grundstücksfläche von 952 m<sup>2</sup> zu begrenzen. Die Zuschläge gemäß § 5 Abs. 4 bis 6 (nach Art und Maß der baulichen Nutzung) werden bei der Heranziehung nur aufgrund der Grundstücksfläche nach Satz 1 berechnet. Der dadurch entstehende Beitragsausfall geht zu Lasten der Gemeinde. Als übergroß gelten Wohngrundstücke, deren – sich aus § 5 Abs. 3 ergebende – Fläche 30 v. H. oder mehr über der durchschnittlichen Grundfläche von 732 m<sup>2</sup> liegen.
- (2) Bei Eckgrundstücken und durchlaufenden Grundstücken, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme mehrerer Verkehrsanlagen der gleichen Art (vgl. § 1 Abs. 1) ein Vorteil entsteht, wird der Beitrag nur zur Hälfte erhoben. Die übrige Hälfte geht zu Lasten der Gemeinde. Dies gilt nicht für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden sowie für Grundstücke im Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten.
- (3) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

### § 12

#### Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksgröße bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

### § 13

#### Ordnungswidrigkeiten

Verstößt ein Beitragsschuldner gegen seine Auskunftspflicht nach § 12 der Satzung oder begeht sonst eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG-LSA, kann diese mit einem Bußgeld bis zu 10.000 EURO geahndet werden.

### § 14

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Domnitz, 25.07.2003

Gemeinde Domnitz

gez. *Zarski*  
Bürgermeister

- Dienstsiegel -